Gleichbehandlung der WohnungseigentÃ¼mer bei der Beschlussfassung

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 22. März 2013

Bei der Beschlussfassung in einer WohnungseigentÃ¼merversammlung ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Hierbei sind Differenzierungen nur dann erlaubt, wenn dafÃ¼r ein ausreichender Sachgrund besteht. Ist ein solcher nicht gegeben, muss fÃ¼r eine Gleichbehandlung der WohnungseigentÃ¼mer Sorge getragen werden.

(BGH, Urteil vom 30.11.2012, V ZR 234/11 = IMR 2013, 68)